



Tennet TSO GmbH
TransnetBW GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom ☎ (02 28)
6.07.00.02/3-2-3

Bonn
03.08.2017

Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans „Brunsbüttel - Großgartach“, Abschnitt C (Bad Gandersheim/Seesen – Gerstungen)

Hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens/ Teil 1 – Grobprüfung des Vorschlags des Freistaates Thüringen

Sehr geehrte [REDACTED],

anliegend erhalten Sie gem. § 7 Abs. 4 NABEG den ersten Teil des Untersuchungsrahmens für das Vorhaben 3 (Abschnitt C), in Bezug auf die Prüfung des Alternativvorschlages des Freistaates Thüringen, der in der Antragskonferenz in Gotha am 30.05.2017 unterbreitet wurde. Einen entsprechenden Prüfauftrag in Bezug auf den Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen werden Sie parallel für das Vorhaben 4 (Abschnitt C) erhalten.

Die Prüfung des Vorschlages soll nach Maßgabe der im Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG vom April 2017 unter Ziff. 3.1. dargestellten Grundsätze „Anforderung an eine Grobprüfung“ erfolgen.

In Ergänzung zu den Ausführungen des Positionspapiers gebe ich Ihnen folgende weitergehenden Hinweise in Bezug auf den Inhalt und den Umfang der vorzunehmenden Grobprüfung:

1. Segmentierung des Vorschlages

Zur besseren Orientierung und Unterteilung hat die Bundesnetzagentur eine Segmentierung des Vorschlages des Freistaates Thüringen vorgenommen. Ich bitte für die Prüfung des Vorschlages ausschließlich die von der Bundesnetzagentur übermittelten Daten und die vergebenen Segmentnummern mit den Ziffernfolgen 1000 – 1159 zugrunde zu legen. Eine entsprechende Kartendarstellung habe ich als Anlage angefügt, die entsprechenden Geodaten werde ich separat elektronisch übermitteln.

...

2. Ziel der Grobprüfung

Die vorzunehmende Grobprüfung soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit der Vorschlag des Freistaates Thüringen als ernsthaft in Betracht kommend im weiteren Verfahren zu berücksichtigen oder abzuschichten ist.

Das Prüfergebnis soll in einen Vorschlag über die weitere Berücksichtigung bzw. den Umfang einer etwaigen Abschichtung der vom Freistaat Thüringen vorgeschlagenen Alternativen münden. Dabei sind die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe und Anforderungen an eine Abschichtung von Alternativen in Planungsverfahren zugrunde zu legen.

Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar darzulegen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

3. Inhalt der Grobprüfung

Im Rahmen der Grobprüfung soll eine Gegenüberstellung des Alternativvorschlags des Freistaates Thüringen mit dem im Antrag nach § 6 NABEG dargestellten Vorschlagstrassenkorridor und der exemplarisch ausgewiesenen durchgängigen Alternative (Kapitel 6.4 des Antrages) vorgenommen werden. Dabei soll in nachvollziehbarer Weise untersucht und dargelegt werden, ob bzw. welche Qualitätsunterschiede zwischen dem Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen und den Planungen der Vorhabenträger für das Erreichen der Projektziele bestehen.

Prüfumfang und Prüftiefe im Rahmen dieser Gegenüberstellung sollen sich an Prüfumfang und Prüftiefe des Antrags nach § 6 NABEG orientieren. Mit „orientieren an“ ist nicht unmittelbar verbunden, dass alle Schritte der Erarbeitung eines § 6 NABEG-Antrags mit gleicher Detaillierung abgebildet werden müssen.

Die Grobprüfung mit der vorzunehmenden Gegenüberstellung des Alternativvorschlags mit den o.g. Trassenkorridoren der Vorhabenträger muss aber - ungeachtet der Tatsache, dass ein Großteil der Vorschläge des Freistaates Thüringen außerhalb des von den Vorhabenträgern strukturierten Untersuchungsraums (Kapitel 4 des Antrages nach § 6 NABEG) liegt - an den räumlich ausgewiesenen Trassenkorridoren des Freistaates Thüringen ansetzen.

Dabei ist es denkbar, die Analyse und den Vergleich der Trassenkorridore in einem ersten Schritt auf Basis vorhandener Daten durchzuführen, ohne dass dabei Prüfumfang und Prüftiefe des Antrages nach § 6 NABEG insgesamt erreicht werden. In einem zweiten Schritt ist die Analyse des Alternativvorschlags und der Vergleich mit den Trassenkorridoren des § 6 NABEG-Antrages mit einer Prüftiefe und einem Prüfumfang vorzunehmen, die sich an dem methodischen Vorgehen in Kapitel 6 des Antrages nach § 6 NABEG („Analyse und Vergleich der Trassenkorridore“) orientieren. Danach sind die Planungsprämissen und (erweiterten) Kriterien des Kapitels 6 bei der Analyse zugrunde zu legen und im Rahmen des Vergleichs die im Kapitel 6 beschriebenen Bewertungsschritte (1, 2 und ggf. 3, plus Sonderkriterium Länge) vorzunehmen. Hierfür sind ggf. zusätzliche Daten (z.B. in Bezug auf die Bauleitplanung) zu erheben.

4. Räumlicher Umfang der Grobprüfung

Die Grobprüfung muss mit einem Vorschlag über die weitere Berücksichtigung bzw. den Umfang einer etwaigen Abschichtung enden, der grundsätzlich alle Trassenkorridorvorschläge des Freistaates Thüringen in den Blick nimmt. Der Vorschlag des Freistaates Thüringen umfasst einen Vorschlagstrassenkorridor sowie eine Vielzahl von weiteren Alternativen.

Für die Grobprüfung ist in zeitlicher und inhaltlicher Sicht ein angemessener Prüfaufwand sicherzustellen. Dabei ist auch dem besonderen Umfang des Thüringer Vorschlags Rechnung zu tragen. Der Thüringer Vorschlag weist die Besonderheit auf, dass er eine sehr hohe Anzahl von unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten für durchgehende Trassenkorridorverläufe beinhaltet.

Die Grobprüfung muss sicherstellen, dass im Ergebnis eine Bewertung des gesamten Thüringer Vorschlags erfolgt. Es kann allerdings geprüft werden, ob zu diesem Zweck alle denkbaren Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Trassenkorridorsegmente des Thüringer Vorschlags der oben beschriebenen vertieften Analyse und dem vertieften Vergleich unterzogen werden müssen. Sofern Sie die vertiefte Analyse und den vertieften Vergleich exemplarisch anhand eines möglichen Trassenkorridorverlaufs des Thüringer Vorschlags vornehmen, müsste es sich bei diesem Trassenkorridorverlauf um einen solchen handeln, der fachlich als repräsentativ für den Thüringer Vorschlag insgesamt angesehen werden kann. Dies könnte etwa der vom Freistaat Thüringen dargelegte Vorschlagstrassenkorridor oder auch eine andere (z.B. optimierte) Kombination von Trassenkorridorsegmenten aus dem Thüringer Vorschlag sein. Die Herleitung und Auswahl eines solchen fachlich repräsentativen Trassenkorridorverlaufs bedarf einer nachvollziehbaren Begründung und Darlegung, inwieweit die Prüfergebnisse bzgl. dieses repräsentativen Trassenkorridorverlaufs auf die weiteren Alternativen des Thüringer Vorschlags übertragbar sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Ausführungen lediglich den Themenkomplex „Grobprüfung des Alternativvorschlags des Freistaates Thüringen“ betreffen. Zu gegebener Zeit werde ich Ihnen den weiteren Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG übermitteln, soweit er nicht die vom Freistaat Thüringen eingebrachten räumlichen Alternativen betrifft.

Um zeitnah über die weitere Behandlung des Vorschlags des Freistaates Thüringen entscheiden zu können, habe ich mir für den Eingang Ihrer Stellungnahme eine Frist bis zum

20.11.2017

notiert. Danach beabsichtige ich, über den weiteren Fortgang des Verfahrens unter Berücksichtigung der Ihrerseits vorgelegten Prüfungsergebnisse in Bezug auf den Alternativvorschlag des Freistaates Thüringen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniel Matz

Anlage
Karte mit Segmentierung des
Vorschlags des Freistaates
Thüringen